

Begründung

A. Allgemeines

Die Betreiber von Abwasseranlagen (z. B. Kläranlagen, Regenüberlaufbecken, Kanalisationen, Abwasservorbehandlungsanlagen) haben diese regelmäßig zu überprüfen und mit Überwachungseinrichtungen auszurüsten, mit denen die Leistung der Anlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festgestellt werden kann (§ 83 Abs. 2 Satz 1 WG). Diese sog. Eigenkontrolle des Betreibers wurde durch die Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung) vom 9. August 1989 konkretisiert, um einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb zu gewährleisten, z. B. hinsichtlich der erforderlichen Messeinrichtungen, der Art und Weise der Prüfungen und Probenahmen sowie der Auswertung und Dokumentation der Ergebnisse. Die Eigenkontrollverordnung wird aus folgenden Gründen novelliert:

- **Stärkung der Eigenverantwortung von Industrie und Kommunen**

Mit dem Wasserrechtsvereinfachungs- und –beschleunigungsgesetz 1998 (GBl. S. 422) war auch das Ziel verbunden, eine Stärkung der Eigenverantwortung von Industrie und Gewerbe zu erreichen. Die Novellierung der Eigenkontrollverordnung greift dieses gesetzgeberische Anliegen für die Abwasserbeseitigung auf und konkretisiert es. Insbesondere wird mit der Eigenkontrolle künftig die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen nachgewiesen, soweit die Wasserbehörde keine eigenen Überwachungsmaßnahmen ergreift.

- **Deregulierung/Öko-Audit**

Die Novellierung trifft nur die unbedingt erforderlichen Regelungen. Durch die Novellierung wird die bestehende Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrollverordnung entbehrlich. Trotzdem ist die Eigenkontrollverordnung knapper gefasst und insgesamt deutlich kürzer als die bislang geltende Fassung.

Weiter wird eine Schnittstelle zum Öko-Audit geschaffen. So kann die Eigenkontrolle ganz oder teilweise im Rahmen von Umweltbetriebsprüfungen nach der EG-Öko-Audit-Verordnung erfolgen, auf Angaben in einer Umwelterklärung kann Bezug genommen werden. Weiterhin kann die Wasserbehörde bei eingetragenen Betriebsstandorten Ausnahmen von den Vorschriften der Eigenkontrollverordnung zulassen, wenn das konkrete Öko-Audit eine gleichwertige Eigenkontrolle gewährleistet.

- **Kostengünstige Abwasserbeseitigung**

Die novellierte Eigenkontrollverordnung soll einen Beitrag zur Kostenreduzierung bei der Abwasserbeseitigung leisten. Durch die neue Eigenkontrollverordnung kann der Betrieb von Abwasseranlagen kostengünstiger gestaltet werden. So wurden Neuentwicklungen bei der Verfahrenstechnik berücksichtigt, die Kosteneinsparungen erwarten lassen. Auch hat der 10-jährige Vollzug der geltenden Eigenkontrollverordnung gezeigt, dass einige Anforderungen überholt sind und Erleichterungen für die Wirtschaft und die Kommunen unter Beibehaltung der wasserwirtschaftlichen Belange erzielt werden können.

- **Modernisierung der Eigenkontrolle**

Von den Vorschriften der Eigenkontrollverordnung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn eine gleichwertige Kontrolle auf andere Weise gewährleistet wird, insbesondere wenn der Betreiber Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergreift. Hierdurch ist es dem Betreiber möglich, ein für seine Zwecke maßgeschneidertes Eigenkontrollsystem einzusetzen, was ebenfalls zu einer Stärkung der Eigenkontrolle beiträgt.

B. Kosten

Für die in Baden-Württemberg tätigen Unternehmen bringt die novellierte Eigenkontrollverordnung aufgrund der deutlich gestrafften Untersuchungs-, Mess- und Überprüfungspflichten im Vergleich zur geltenden Eigenkontrollverordnung eine deutliche Entlastung beim Betrieb von Abwasseranlagen, die mit Kosteneinsparungen verbunden sind. Dies gilt in gleicher Weise für die Kommunen, insbesondere im Bereich der kommunalen Kläranlagen. Diese Kostenentlastungen können den privaten Haushalten zu Gute kommen, beispielsweise im Bereich der Abwassergebühren.

C. Einzelvorschriften

(zu § 1)

Ermächtigungsgrundlage für die Eigenkontrollverordnung ist § 83 Abs. 6 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Januar 1999 (GBl.S.1).

Die Vorschrift des § 1 regelt den Geltungsbereich der Verordnung. Der Eigenkontrolle unterliegen Abwasseranlagen und das von Einleitungen aus Abwasseranlagen beeinflusste Gewässer.

Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches Abwasser, bei denen der Abwasseranfall 8 Kubikmeter täglich nicht übersteigt, also die sog. Kleinkläranlagen, unterliegen nicht dem Geltungsbereich der Eigenkontrollverordnung. Ebenso ausgenommen sind Hausanschlüsse, also Abwasseranlagen für häusliches Abwasser auf privatem Gelände zum Zwecke des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation, und Leichtstoffabscheider, die für einen Abwasserdurchfluss unter 10 l/s ausgelegt sind.

(zu § 2)

zu Absatz 1

Wer Abwasseranlagen betreibt, die der Eigenkontrolle unterliegen, hat Prüfungen, Untersuchungen, Messungen und Auswertungen durchzuführen und die Anlage mit den hierzu erforderlichen Kontrolleinrichtungen und Geräten auszurüsten. Die konkrete Ausgestaltung der Eigenkontrolle ist in den Anhängen 1 und 2 zur Eigenkontrollverordnung näher geregelt und in den Begründungen zu den Anhängen umfassend dargelegt. Der Anhang 1 enthält die Anforderungen an die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen, die der Fortleitung, Sammlung und Behandlung von häuslichem und kommunalem Abwasser und von Regenwasser dienen (Kommunalanhang). Der Anhang 2 enthält die Anforderungen an die Eigenkontrolle von industriellen,

gewerblichen und sonstigen Abwasseranlagen (Industrieanhang). Der Betreiber einer Abwasseranlage kann sich zur Erfüllung seiner Eigenkontrollpflichten selbstverständlich auch Dritter bedienen. Dies ergibt sich für die kommunale Abwasserbeseitigung bereits aus § 45b Abs. 1

Satz 3 WG und wurde insbesondere für den industriellen Bereich nochmals ausdrücklich klargestellt.

zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt die Schnittstelle zum Öko-Audit dar. So kann die Eigenkontrolle bei Betriebsstandorten, die in ein Standortverzeichnis nach Artikel 8 der EG-Öko-Audit-Verordnung eingetragen sind, ganz oder teilweise im Rahmen von Umweltbetriebsprüfungen erfolgen, auf Angaben in einer Umwelterklärung kann Bezug genommen werden. Mit der Vorschrift wird der Auftrag des Gesetzgebers in § 83 Abs. 6 Satz 2 WG umgesetzt.

Durch die Option, die Eigenkontrolle, insbesondere hinsichtlich von Prüfungen, Auswertungen und Dokumentationen, im Rahmen von Umweltbetriebsprüfungen durchzuführen wird es einem Öko-Audit zertifizierten Unternehmen ermöglicht, die Eigenkontrolle in das Öko-Audit zu integrieren und so Doppelarbeiten zu vermeiden. Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Anhängen 1 und 2 beschriebenen Anforderungen an die Eigenkontrolle (beispielsweise deren Häufigkeit) auch dann erfüllt sein müssen, wenn die Eigenkontrolle im Rahmen von Umweltbetriebsprüfungen erfolgt. Dies ergibt sich bereits daraus, dass nach dem Wortlaut des Satzes 1 die Bestimmungen dieser Verordnung, also der Eigenkontrollverordnung, eingehalten werden müssen. Allerdings besteht nach § 4 die Möglichkeit für Öko-Audit zertifizierte Betriebe Ausnahmen von der Eigenkontrollverordnung zuzulassen, wenn durch das konkrete Öko-Audit eine gleichwertige Eigenkontrolle gewährleistet ist.

Mit der Möglichkeit, im Rahmen der Eigenkontrolle auf Umwelterklärungen Bezug zu nehmen, werden ebenfalls Doppelarbeiten vermieden (vgl. auch § 100 Abs. 1 Satz 2 WG).

zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass - unbeschadet von Überwachungen nach §§ 82 Abs.1 und 83 Abs. 1 WG durch die Wasserbehörden und anerkannte Sachverständige - die Einhaltung der die Abwasseranlage und die Einleitung betreffenden wasserrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen durch die Eigenkontrolle des Anlagenbetreibers nachgewiesen wird. Die Vorschrift setzt den gesetzgeberischen Auftrag des § 83 Abs. 2 Satz 3 WG um.

Durch den Verweis auf die §§ 82 Abs. 1 und 83 Abs. 1 WG wird klargestellt, dass es den Wasserbehörden und technischen Fachbehörden selbstverständlich unbenommen ist, eigene Überwachungsmaßnahmen zu ergreifen oder anerkannte Sachverständige einzuschalten. Andererseits wird die Eigenkontrolle in das System der behördlichen Überwachung integriert. So erfolgt durch die Eigenkontrolle ein Teil der nach der EU-Kommunalabwasserrichtlinie erforderlichen Probenahmen, vgl. Anlage 5 der Verordnung des Umweltministeriums zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Reinhalteordnung kommunales Abwasser – ROKA-) vom 10. Dezember 1993 (GBl. S. 746). Die Eigenkontrolle ist insoweit ein Teil des staatlichen Überwachungssystems, weshalb die Wasserbehörden und die technischen Fachbehörden darüber zu wachen haben, dass die Bestimmungen der Eigenkontrollverordnung beachtet werden. Klargestellt sei, dass es sich hierbei um keine eigenständige drittgerichtete Amtspflicht handelt, sondern lediglich die sich bereits aus § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WG ergebende Verpflichtung verdeutlicht wird, die Art und Weise der Überwachung also im Ermessen der Wasserbehörden steht.

(zu § 3)

zu Absatz 1 und 2

Die Vorschriften regeln die Modalitäten der Dokumentationspflichten. Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sowie Störungen und besondere Vorkommnisse sind zu dokumentieren (Betriebsdokumentation). Die Dokumentationspflichten sind anlagenspezifisch in den Anhängen 1 und 2 konkretisiert. Die Betriebsdokumentation soll mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen, wobei dies keine zwingende Verpflichtung darstellt und insbesondere auch nicht durch Verwaltungsanordnungen durchgesetzt werden kann. Die Betriebsdokumentation ist zu bestätigen. Dies muss nicht in schriftlicher Form erfolgen, eine Kenntnisnahme ist auch in elektronischer Form dokumentierbar.

Soweit eine bisherige Form der Betriebsdokumentation die Anforderungen nach den Anhängen 1 und 2 bereits erfüllt, kann diese beibehalten werden.

zu Absatz 3

Die Vorschrift betrifft die Mitteilungspflichten und regelt, dass der Betreiber einer Abwasseranlage Störungen und besondere Vorkommnisse, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Reinigungsleistung oder eine wesentliche nachteilige Veränderung des Gewässers besorgen lassen, der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen sind. Bei Indirekteinleitungen ist zusätzlich die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft, also der Betreiber der nachgeschalteten Abwasseranlage, zu benachrichtigen.

(zu § 4)

Von den Vorschriften der Eigenkontrollverordnung sollen Ausnahmen im Einzelfall zugelassen werden, wenn eine gleichwertige Kontrolle auf andere Weise gewährleistet wird, insbesondere wenn der Betreiber besondere Maßnahmen zur Qualitätssicherung

ergreift. Hierdurch wird es dem Betreiber ermöglicht, ein für seine Zwecke maßgeschneidertes Eigenkontrollsystem einzusetzen. Dies stellt einen Beitrag zur Modernisierung der Eigenkontrolle dar. So kann eine gleichwertige Kontrolle aufgrund statistischer Verfahren nachgewiesen werden mit der Folge von Fristverlängerungen oder einer Reduzierung der Kontrollhäufigkeit im Wege der Ausnahme. Dies betrifft auch die Wiederholungsprüfungen für Kanalisationen nach Anhang 1 Nr. 1.1. Es wird die Möglichkeit eröffnet die Wiederholungsfrist zu verlängern, wenn aufgrund methodischer Zustandsprognosen, d. h. insbesondere durch statistische Verfahren der ordnungsgemäße Zustand der Kanalisation belegt werden kann.

Weiterhin soll die Wasserbehörde bei eingetragenen Betriebsstandorten Ausnahmen von den Vorschriften der Eigenkontrolle zulassen, wenn das von einem Betrieb angewandte konkrete Öko-Audit der Eigenkontrolle zumindest gleichwertig ist. Wenn die sichere Einhaltung der Ablaufwerte beispielsweise durch Einbeziehung statistischer Verfahren nachgewiesen werden kann, kann ebenfalls eine Verlängerung von Fristen im Wege der Ausnahme erteilt werden.

(zu § 5)

Die Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeitentatbestände.

(zu § 6)

zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der Eigenkontrollverordnung vom 9. August 1989. Insbesondere für die Fälle des § 5 Abs. 2 der Eigenkontrollverordnung vom 09. August 1989 (GBl. S. 319, ber. S. 487), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 422), also in denen die Frist der Erstüberprüfung (31. August 1999) von Kanalisationen bis längstens 31. August 2003 verlängert wurde, wurde der Fortbestand des § 5 Abs. 1 angeordnet.

zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt eine Übergangsfrist soweit aufgrund der geänderten Eigenkontrollverordnung Änderungen von Anlagen oder Anlagenteilen erforderlich werden, insbesondere soweit eine Nachrüstung von Messeinrichtungen und Kontrolleinrichtungen erforderlich wird bis 31. Dezember 2001.

Begründung zu Anhang 1 der Eigenkontrollverordnung

zu Nummer 1.1 Öffentliche Kanalisationen

Da nach den Vorgaben der EKVO 1989 die Erstinspektion der öffentlichen Kanalisation nahezu abgeschlossen ist, beschränkt sich die novellierte Eigenkontrollverordnung darauf, die Wiederholungsintervalle für die Inspektion sowie die erforderliche Sanierung von Abwasserkanälen und -schächten zu regeln. Die Fristen der Wiederholungsintervalle können von den Wasserbehörden verlängert werden, wenn bei der Schadenszustandserhebung Methoden angewandt werden, die einen gesicherten Schadensverlauf prognostizieren und darauf die Sanierungsplanung abgestimmt wird. Für den Beginn der Wiederholungsprüfungen wurde eine Stichtagsregelung eingeführt. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen beginnen am 1. Januar 2001 (vgl. § 6 Abs. 1 EKVO).

zu Nummer 1.2 Regenwasserbehandlungs- und Regenwasserentlastungsanlagen

Die notwendigen Kontrollen und Überprüfungen werden den 10-jährigen Erfahrungswerten aus der bisherigen EKVO angepasst und wesentlich reduziert. Um Beckenvolumen optimal nutzen zu können ist es erforderlich, die Drosseleinrichtungen alle 5 Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls neu einzustellen. Für die Messeinrichtungen wird eine jährliche Überprüfung mit aufgenommen. Kontrollen können auch durch Fernüberwachungssysteme erfolgen.

zu Nummer 1.3 Betriebsdokumentation

Auf die Aufzählung sowie beispielhaften Darstellung der allgemein bekannten und durchzuführenden Einzeleinträge in die Betriebsdokumentation wird aus Gründen der allgemein angewandten DV-Technik verzichtet.

zu Nummer 2. Abwasserbehandlungsanlagen

Die Ausbaugröße wird zukünftig auf den Parameter CSB bezogen, da der bisher benutzte BSB₅ gemäß der neuen EKVO nicht mehr bestimmt werden muss, zumal er sich in der Betriebsanalytik als relativ unzuverlässig erwiesen hat.

Ein Bemessung der Ausbaugröße nach dem Spitzenabfluss ist nicht mehr aktuell und kann deshalb entfallen.

zu Nummer 2.1 Probenahme

Die Probenahme wird ab einer Größenklasse von 5001 EW zukünftig nur noch als 24-h-Mischprobe durchgeführt. Die bisherige Regelung mit 24-h-Mischproben und qualifizierten Stichproben hat sich nicht bewährt, da

- * zur Frachtbetrachtungen und zur Errechnung von Eliminationsraten wie für die Beurteilung von Reinigungsleistung und Gewässerbelastung nur 24-h-Mischproben in Frage kommen.
- * ein zusätzlicher Dokumentationsaufwand erforderlich war
- * die Auswertung von Betriebstagebüchern erschwert wurde
- * die Regelung sehr oft zugunsten von nur 24-h-Mischproben durch den Betreiber ignoriert wurde
- * Die Kontrolle des Oberflächengewässers wurde beibehalten. Die Ermächtigung zum Erlass der EKVO lässt in § 83 Abs. 6 Nummer 1 zu, Untersuchungen des beeinflussten Gewässers festzulegen.

zu Nummer 2.2 Untersuchungsparameter und Untersuchungsverfahren

Der Hinweis auf die analytische Qualitätssicherung ist unabdingbar, da mit dem "Stand der Technik" die DIN-Norm zur Probenahme, das AQS- Merkblatt zur Probenahme sowie die ATV-Merkblätter M-704 und M-269 zu beachten sind. Nur wenn die Qualität der Eigenanalytik des Betreibers gesteigert werden kann, ist aus betrieblichen und Gewässerschutzgründen eine Rücknahme der behördlichen Kontrolle denkbar.

zu Nummer 2.5 Abkürzungen

Bei den Abkürzungen wurde "C" für eine Charge ergänzt, weil der Betrieb von industriellen Anlagen wie Anlagen der Schlammbehandlung bei kommunalen Kläranlagen oft chargenweise erfolgt und deshalb auch eine chargenweise Erfassung notwendig ist.

zu Nummer 2.6 Rückstellproben

Der alte (§ 6) wurde in den Anhangteil genommen, um eine unterschiedliche Betrachtung von kommunalen und industriellen Abwasserreinigungsanlagen zu ermöglichen. Die ursprünglichen 10 Proben vom Ablauf wurden nun auf 5 Proben vom Zu- und Ablauf beschränkt, da

- * eine Erhöhung der aufzuhebenden Probenanzahl für unwirtschaftlich angesehen wurde (Platzbedarf)
- * eine Störung der Anlage innerhalb von fünf Tagen erkannt werden sollte
- * die Rückstellung von Zulaufproben für den Betreiber bezüglich des Nachweises einer unzulässigen Einleitung aus dem vorgeschalteten Netz für unabdingbar gehalten wird.

zu Nummer 2.7 Durchflussmessung

Neu aufgenommen wurde die "mindestens fünfjährige Überprüfung durch Sachkundige oder externe Sachverständige", da die Genauigkeit von Durchflussmessungen auf Kläranlagen weiterhin ein großes Problem darstellt. Die Richtigkeit der Wassermengen für eine korrekte Frachtbetrachtung zu Bilanzierungszwecken (auch Abwasserabgabe) und zur Angabe der Gewässerbelastung ist unabdingbar, deshalb kann auf eine Überprüfung zukünftig nicht mehr verzichtet werden. Die Anlagenbetreiber sind zudem fachlich und technisch oft nicht in der Lage, die richtige Positionierung der Durchflussmessenrichtungen zu beurteilen und die Geräte sicher zu überprüfen und zu justieren.

zu Nummer 2.9 Betriebsdokumentation

Die Hinweise zur Betriebsdokumentation wurden verkürzt und "gestrafft" dargestellt. Die Aufbewahrungsfrist der Dokumentation wurde bei 3 Jahren belassen.

Änderungen im Bereich der Tabelle 2

Die Größenklassen wurden den Größenklassen der Abwasser-Verordnung des Bundes angepasst, da hiermit auch auf eine Differenzierung bezüglich der Reinigungsanforderungen eingegangen werden kann.

zu Tabellen-Nummern 1.2/1.3 Zulauf Anlage/Zulauf Vorklärung

In der neuen EKVO wird hier zwischen Zulauf (Sondenmessungen im weiteren Sinne) und Zulauf Vorklärung (Abwasserprobenahme) differenziert. Eine Probenahme vor der Rechenanlage bzw. dem Sandfang führt für den Betreiber zu unzumutbaren technischen Problemen, da Grobstoffe die Probenahmeeinrichtungen ständig beeinträchtigen können und der Betreuungsaufwand zu hoch wird. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Ergebnissen der Analysen aus Zulauf bzw. Zulauf Vorklärung ist zudem nicht zu erwarten.

Die Bestimmung des BSB_5 ist nicht mehr notwendig, da sich die Analysen bisher oft als wenig zuverlässig erwiesen haben. Er wird durch die Bestimmung des "einfacheren CSB" ersetzt. Zusätzlich aufgenommen wurden die Parameter N_{ges} und P_{ges} , da nur durch die Durchführung dieser Analytik der Gesamteliminationsgrad der Anlage bezüglich Stickstoff und Phosphorverbindungen errechenbar wird. Der Nitratgehalt des Abwassers im Zulauf ist für die Betrachtung der Denitrifikation von größerer Bedeutung. Die bisherige Einschätzung, dass Nitrat im Zulauf als vernachlässigbar zu bezeichnen ist, ist nicht aufrechtzuerhalten.

Für Anlagen bis 5000 EW werden die monatlichen Zulaufanalysen betrieblich als wenig sinnvoll angesehen. Allerdings hält das UVM diese Analysen zur Ermittlung des

Gesamtwirkungsgrades mit dem Hintergrund der EU-Berichtspflicht für notwendig. Um dem Betreiber die Durchführung dieser Analysen zu erleichtern (Lagerzeit der Chemikalien) und auch eine Vergabe dieser an Dritte zu vereinfachen, wurde ersatzweise eine mindestens 12-tägige Messperiode zugelassen.

zu Tabellen-Nummer 1.4 Zulauf Biologie

Die Bestimmung des BSB_5 entfällt aus den oben angeführten Gründen ersatzlos, ebenso entfällt die Bestimmung des NH_4-N und wird durch den Parameter N_{ges} ersetzt. Damit kann eine vollständige Bilanzierung des Stickstoffabbaus in der Biologie erfolgen, die Nutzung des Parameters NH_4-N war mit der Abschätzung des NH_4-N/N_{ges} -Verhältnisses bzw. mit einer Sonderuntersuchung verbunden. Durch die Ermittlung des CSB im Zu- und Ablauf der Vorklärung kann damit auf den C-Abbau in der Vorklärung geschlossen werden und gibt wichtige Hinweise für den Betrieb der Denitrifikation.

Die Bestimmung der absetzbaren Stoffe bei Tauch- und Tropfkörperanlagen wird als nicht mehr notwendig erachtet.

zu Tabellen-Nummer 1.5 Biologische Stufe

Neu aufgenommen wurden

- die Säurekapazität im kritischen Betriebsfall ($pH < 6,8$) zur raschen Erkennung einer massiven Funktionsstörung (Zerstörung des belebten Schlammes)
- Durchflusserfassung der internen Schlammströme. Diese werden üblicherweise bei neueren Anlagen über kontinuierliche Durchflussmessungen erfasst, eine

Dokumentation und regelmäßige Kontrolle ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der

- gezielten Denitrifikation bei Anlagen mit vorgeschalteter DN und der Verhinderung von Schlammstapelung in der Nachklärung notwendig, die Überschussschlammmenge muss zur Kontrolle des Schlammalters grundsätzlich erfasst werden.

Nicht mehr berücksichtigt wurden

- * das mikroskopische Schlamm bild wurde von der Mehrzahl der Betreiber nicht fachkundig durchgeführt (deshalb oft ignoriert) und ist im Hinblick auf eine gezielte Reaktion problematisch zu sehen
- * die Kontrollen bei Tauch- und Tropfkörperanlagen (da nicht unbedingt notwendig)
- * der pH - Wert am Ende der Denitrifikation (da überflüssig)

Die Häufigkeit der nachfolgenden Analysen wurde teilweise (größere Anlagen) deutlich reduziert:

- * Schlammvolumen
- * Schlammindex
- * Schlamm trockenmasse

Insgesamt ist hier trotz Erhöhung einzelner einfacher Analysen (pH-Wert, Temperatur) bei kleineren Anlagen 1.000 - 10.000 EW von einer wesentlichen zeitlichen Entlastung des Betriebspersonals auszugehen.

zu Tabellen-Nummer 1.6 Zusatzstoffe

Die Änderungen betreffen eine jetzt genauere Erfassung der tatsächlich eingesetzten Betriebsmittel, um auch hier die Erstellung von Bilanzen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu ermöglichen. Zudem wird die Kontrolle des Betriebes verstärkt. Ein erhöhter zeitlicher Aufwand des Betriebspersonals ist nicht auszuschließen.

zu Tabellen-Nummer 1.8 Ablauf der Anlage

Die Bestimmung des BSB₅, entfällt ersatzlos, da der CSB bzw. TOC als völlig ausreichend betrachtet wird.

Erhöht wurden folgende Analysenanzahl:

- * NO₂-N (mit Teststäbchen), da Nitrit stark fischgiftig ist und die Bildung von Nitrit auch die Nitrifikation in der Anlage beeinträchtigen kann. Bisher war eine Überwachung bezüglich Nitrit nicht gefordert. Diese sehr einfache Überprüfung dient zur Erkennung einer wesentlichen Funktionsstörung und verursacht nur vernachlässigbare Kosten.
- * Trübungsmessung auf Anlagen ab 10.000 (bisher ab 50.000 EW). Diese kontinuierliche Messung zeigt mit hoher Zuverlässigkeit und Empfindlichkeit den Abtrieb von Feststoffen aus Abwasserreinigungsanlagen auf. Die notwendigen Investitionen lassen sich durch die Verminderung der Aufwendungen für die Analytik der Absetzbaren Stoffe und des CSB bzw. TOC mittelfristig egalisieren. Zudem wird ein wesentlicher Beitrag zur kontinuierlichen Erfassung des Feststoffrückhaltes in Kläranlagen geleistet.

Vermindert wurden folgende Analysenanzahl:

- * pH-Wert (da im Ablauf Biologie erfasst)
- * CSB bzw. TOC (da bei Anlage mit Nitrifikation weitgehender CSB-Abbau inbegriffen) und Feststoffabtrieb über Trübung erfasst wird.
- * Absetzbare Stoffe, da über Trübung erfasst

Beim Betrieb von On- line- Messgeräten wird eine regelmäßige Kontrolle und Qualitätssicherung für notwendig gehalten, die Anzahl der 24-h-Mischproben kann dann weiter vermindert werden.

Insgesamt ist hier trotz Einführung der kontinuierlichen Trübungsmessung auch für KA von 10.000 - 50.000 EW von einer wesentlichen zeitlichen Entlastung des Betriebspersonals und der Einsparung von Analysekosten auszugehen.

Für Anlagen bis 1000 EW werden die monatlichen Analysen im Ablauf der Anlage bezüglich der Stickstoff- und Phosphorparameter als nicht sinnvoll angesehen. Allerdings hält das UVM diese trotzdem für notwendig, da es die EU-Berichtspflicht erfordert. Um dem Betreiber die Durchführung dieser Analysen zu erleichtern (Lagerzeit der Chemikalien) und auch eine Vergabe dieser an Dritte zu vereinfachen, wurde ersatzweise eine mindestens 12-tägige Messperiode zugelassen.

zu Tabellen-Nummer 1.9 Abwasserteiche

hier gelten die Erläuterungen zu 1.1, 1.2 und 1.8 sinngemäß

zu Tabellen-Nummer 1.10 Oberflächengewässer

hier gelten die Erläuterungen zu 2.1

Zu Tabellen-Nummer 1.11 Schlammstabilisierung und Tabellen-Nummer 1.12 Schlammmentwässerung/-trocknung/-entsorgung

Ersatzlos gestrichen wurde

* die Erfassung des BSB₅ und des P_{ges} in der Rückbelastung, weil diese hauptsächlich durch Feststoffe dominiert war und die Messergebnisse keine eindeutige Interpretation zuließen

* die absetzbaren Stoffe im Filtrat der Schlammmentwässerung, da optische Kontrolle ausreicht

Vermindert wurden die Analysen

* des pH-Wertes

* und der organischen Säuren

Neu aufgenommen wurde

* die Erfassung der Gasmenge, da diese üblicherweise schon erfasst wird und ein wesentliches Kriterium für die Funktionsfähigkeit der anaeroben Schlammbehandlungsanlagen ist.

* eine genauere Differenzierung von entwässertem und entsorgtem Schlamm, um hier Nachbehandlungsschritte verfolgen zu können. Die Dokumentation wird auf den Kläranlagen in der Regel bereits öfters durchgeführt

* eine jährliche Schlammstatistik nach EU-Anforderung (Kommunalabwasser-Richtlinie) über Anfall, Behandlung, Entsorgung und Verwertung von Klärschlamm auf der Basis von t-Trockenmasse.

Durch die Änderungen wird das Betriebspersonal zeitlich und kostenmäßig erheblich (Analysen) entlastet.

Begründung zu Anhang 2 der Eigenkontrollverordnung

In den Anhang 2 sind zusätzlich die Eigenkontrollmaßnahmen für die Abwasserleitungen, die Regenwasserbehandlung und das Oberflächengewässer (bei Direkteinleitungen) aufgenommen. Dieses stellt keine Verschärfung der bisherigen Verordnung dar. Zur Verbesserung der Lesbarkeit und Struktur des Verordnung wurden die Anforderungen aus Anhang 1 a. F. für Kanäle im industriellen Bereich und für die dort vorhandenen Regenwasseranlagen in den Industrieanhang eingearbeitet. Damit findet ein industrieller Anlagenbetreiber sämtliche für seinen Betrieb relevanten Anforderungen an die Eigenkontrolle seiner Abwasseranlagen im Allgemeinen Teil und im Industrieanhang. Dies ist auch der Grund für die Aufnahme biologischer Abwasseranlagen unter 3.6. Zusätzlich wurden die modernen Abwasserbehandlungsverfahren „Ionenaustausch, Membranverfahren und Filtrationsverfahren“ neu aufgenommen.

zu Nummer 1 Kanäle, Regenwasserbehandlung und Oberflächengewässer

Die Nummer 1 ist erforderlich, da der Anhang 1 der früheren Eigenkontrollverordnung in die Anhänge 1 und 2 der neuen Verordnung aufgeht (s.o.).

zu Nummer 1.1 Überprüfung von Kanälen

Nach der alten Regelung des Anhangs 1 mussten die privaten Abwasserkanäle, die Abwasser mit „gefährlichen Stoffen“ (Definition in § 7 a der 5. Novelle WHG) ableiten, auf Dichtheit überprüft werden. Die Definition „gefährliche Stoffe“ aus § 7a der 5. Novelle des WHG muss durch die entsprechende Definition der 6. Novelle des WHG ersetzt werden. Eine Ausweitung der Überprüfungspflicht erfolgt nicht.

zu Nummer 1.2 Regenwasserbehandlungs- und Regenwasserentlastungsanlagen

Die Regenwasserbehandlungs- und Regenwasserentlastungsanlagen, die Anhang 1 bzw. Anhang 2 unterliegen, unterscheiden sich prinzipiell nicht, folglich wurde hier die Passage aus Anhang 1 aufgenommen.

zu Nummer 1.3 Kontrolle des Oberflächengewässers bei Direkteinleitern

Durch die Einführung von nun monatlich durchzuführenden Sichtkontrollen kann auf die Forderung nach Entnahme von Proben am Oberflächengewässer oberhalb und unterhalb der Einleitungsstelle für Direkteinleiter verzichtet werden. Der Behandlungserfolg wird am Ablauf der Anlage kontrolliert. Sofern Veränderungen im Gewässer bei Sichtkontrollen festgestellt werden, können im Einzelfall Probenahmen angeordnet werden.

zu Nummer 2.1 Einsatzstoffliste

Die Einsatzstoffliste hat sich seit Bestehen der Eigenkontrollverordnung a. F. als wichtiges Instrument bewährt um insbesondere sicherzustellen, dass der Informationsfluss zwischen Produktion und Abwasserbehandlungsanlage über die eingesetzten Stoffe und deren Auswirkung auf die Qualität der Abwasserbehandlung aufrechterhalten wird.

Die Änderung besteht im Wesentlichen in der Überführung der Tabelle 3.1 zu Nummer 2.1.3 des Anhangs 3 a.F. in Textform, um es dem Anlagenbetreiber zu überlassen, in welcher Form er die geforderten Daten bereithält. Dabei können die auf Grundlage des Gefahrstoffrechtes oder anderer Rechtsbereiche zu erstellenden Kataster, auch Rohstofflisten, einbezogen bzw. genutzt werden, um eine Paralleldokumentation zu vermeiden. Allerdings müssen die Daten jederzeit kurzfristig aggregiert verfügbar sein, z. B. durch Extraktion aus einer Stoffdatenbank.

Die Information über die Bioabbaubarkeit der Stoffe mit dem jew. Testverfahren kann den entsprechend der TRGS 220 erstellten Sicherheitsdatenblättern, welche ohnehin aufgrund des Gefahrstoffrechts vorgehalten werden müssen, entnommen werden.

Die Einsatzstoffliste bezieht sich auf die in der Produktion eingesetzten abwasserrelevanten Stoffe und die bei der Abwasserbehandlung eingesetzten Stoffe. Insbesondere neue Stoffe aus den Forschungs- und Entwicklungsabteilungen der chemischen Industrie sind hiervon nicht erfasst. Hier ist auf andere, geeignete Weise sicherzustellen, dass der Betrieb der nachgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage nicht durch diese Stoffe nachhaltig beeinträchtigt wird.

zu Nummer 2.2 Abwasserherkunftsliste

Die Mengenschwelle, ab der eine Abwasserherkunftsliste zu führen ist, wurde von 50 m³ Abwasser pro Tag auf 100 m³ pro Tag erhöht, um Einleiter mit geringer wasserwirtschaftlicher Bedeutung von dieser Auflage zu befreien. Diese Schwelle gilt jetzt für alle Branchen, die bisherige Sonderstellung der Textilveredlung wird, auch aufgrund stark rückläufiger Abwassermengen durch Einsatz moderner Produktionsverfahren, nicht beibehalten.

Zusätzlich wurde die Tabelle 3.2 zu Nummer 2.1.3 des Anhangs 3 a.F. aus den bereits zu Nummer 2.1 genannten Gründen, in Textform überführt.

zu Nummer 3.1 Größenklassen

Die Festlegung der Anlagengröße präzisiert die allgemeinen Vorgaben des § 1 der Verordnung in Verbindung mit Nummer 1.1 der früheren Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrollverordnung. Die Definition ist zur Festlegung der anlagenspezifische Untersuchungshäufigkeit erforderlich.

zu Nummer 3.2 Probenahmen und Untersuchungsverfahren

Die Art der Probenahme definiert sich nach DIN 38402-11. Die qualifizierte Stichprobe ist insbesondere bei kontinuierlichem Abwasseranfall mit qualitativ/quantitativ wechselnden Abwasserinhaltsstoffen sinnvoll.

Zeitversetzte Proben ermöglichen einen Gesamtüberblick über die Abwassersituation des Betriebes, der die für die Eigenüberwachung notwendigen Informationen geben kann. In Einzelfällen ist die Aufnahme der Forderung nach Entnahme von 24h-Misch-

proben in den wasserrechtlichen Bescheid möglich, eine Pauschalregelung ist verzichtbar.

Der Hinweis auf die Verwendung von Schnellanalyseverfahren bei Eigenkontrolluntersuchungen schreibt die Nummer 1.4 zur früheren Verwaltungsvorschrift Eigenkontrolle fort (früher: Abstimmungsnotwendigkeit mit dem Regierungspräsidium). Im übrigen nimmt die Festlegung die Forderung des § 4 (Analysen- und Messverfahren) der Abwasserverordnung auf. Auch die Einbeziehung anderer Methoden der Erfolgskontrolle, beispielsweise qualitative optische Verfahren, zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes, ist vorgesehen.

zu Nummer 3.3 Abkürzungen für die Häufigkeit der Überprüfung

Die Abkürzungen gemäß Anhang 3 Nummer 1.6 der früheren EigenkontrollVO wurde um den Begriff „pro Abwasserbehandlungscharge“ erweitert. Dies war erforderlich, um den sog. Chargenanlagen und dem damit verbundenen diskontinuierlichen Abwasseranfall Rechnung zu tragen. Die Kürzel „t“ (täglich) und „k“ (kontinuierlich) wurden deshalb alternativ um die Festlegung „pro Abwasserbehandlungscharge“ ergänzt. Das Kennzeichen „C“ = pro Abwasserbehandlungscharge (insbesondere Metallindustrie), wurde neu eingeführt.

zu Nummer 3.4 Allgemeine Prüfungen

Die allgemeinen Prüfungen und anlagenbezogenen Eigenkontrollen dienen der Beurteilung und dem Nachweis, ob die Abwasseranlage und deren einzelnen Anlagenteile sowie die betriebliche Kanalisation bestimmungsgemäß entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben wird.

Allgemeine anlagenbezogene Prüfungen

Auf die bisher unter Nummer 2.2.1 aufgeführte tabellenförmige Auflistung einzelner allgemeiner anlagenbezogener Prüfungen wie z.B. die Festlegung der täglichen Reinigung und die wöchentliche Nachstellung der Elektroden der Messeinrichtungen für pH-Wert, Redox- Spannung, Sauerstoff, Temperatur wird verzichtet. Stattdessen wird allgemein festgelegt, dass die einzelnen Behandlungsanlagen einschließlich deren Bestandteile einer täglichen Kontrolle auf ordnungsgemäße Funktion und Betriebsweise

zu unterziehen sind, ohne dass der Kontrollumfang näher beschrieben wird. Damit wird der betrieblichen Praxis Rechnung getragen, dass die Anlagen bzw. Anlagenteile wie z.B. Messeinrichtungen entsprechend der betrieblichen Erfordernis im Einzelfall gemäß den Betriebs- und Wartungsanleitungen der Hersteller zu überprüfen und zu warten sind. Die ordnungsgemäße Funktion und Betriebsweise einer Anlage ist Grundvoraussetzung für den genehmigungs- bzw. gesetzeskonformen Betrieb der Anlage.

Es obliegt der Verantwortung des Anlagenbetreibers, mit welchen Kontrollmaßnahmen er feststellt, ob die Behandlungsanlagen einschließlich deren Bestandteile ordnungsgemäß betrieben werden.

Dichtheitsprüfung von Abwasserkanälen, -leitungen und -becken

Die Definition bzw. Festlegung, welche Abwasserkanäle, -leitungen und -becken einer Eigenkontrolle (Überprüfung der Dichtheit) zu unterziehen sind, wurde der Neufassung des § 7a WHG angepasst. Die bisherige Forderung nach jährlicher Dichtheitsprüfung wurde zu Gunsten eines praktikablen, pragmatischen Ansatzes aufgegeben.

Aufgrund des wesentlich höheren Gefährdungspotentials, welches von unbehandeltem Abwasser im Vergleich zu behandeltem Abwasser ausgeht, wurde der Überprüfungsturnus für (nicht einsehbare) Abwasserkanäle und -leitungen einschließlich der Schachtbauwerke) zwischen der Abwasseranfallstelle und dem Endkontrollschacht der Abwasseranlage entsprechend den Vorgaben der DIN 1986, Teil 30, auf 5 Jahre festgelegt. In die 5 jährige Wiederholungsprüfung sind nun ebenfalls Abwasserbecken einbezogen. Bezüglich dieser Anlagenteile bedeutet die Neufassung eine Verlängerung des Prüfintervals der Wiederholungsprüfungen.

Für Anlagen, die dem Sammeln und Fortleiten von behandeltem Abwasser, also nach dem Endkontrollschacht, dienen, bleibt es bei dem bisherigen 10-jährigen Prüfintervall.

Entsprechend der bisherigen Regelung und in Anlehnung an den neuen Anhang 1 sind biologische Behandlungsanlagen von der Überprüfung auf Dichtheit ausgenommen. Ebenfalls sind entsprechend der bisherigen Handhabung aufgrund fehlender Notwendigkeit Amalgamabscheider von der Überprüfung auf Dichtheit ausgenommen.

zu Nummer 3.5 Anlagenspezifische Prüfungen

Insgesamt wurden Zahl und Häufigkeit von Untersuchungen an den verschiedenen im industriellen Abwasserbereich eingesetzten Anlagentypen an das tatsächlich notwendige Maß angepasst, in den meisten Fällen deutlich reduziert.

Die drei Größenklassen, von denen die Überprüfungshäufigkeit abhängt, wurden neu definiert. Die erste Größenklasse wurde von „unter 50 m³/d“ auf „unter 10 m³/d“, die zweite Größenklasse wurde von „ab 50 m³/d bis unter 500 m³/d“ auf „ab 10 m³/d bis unter 100 m³/d“ und die dritte Größenklasse wurde von „ab 500 m³/d“ auf „ab 100 m³/d“ herabgesetzt. Die Anpassung der Größenklassen auf die in anderen Bundesländern in den dortigen Eigenüberwachungsregelungen festgelegten Werte (Bayern, Thüringen, Hessen) war notwendig, da die dritte Spalte a. F. (> 500m³/d) aufgrund der Einführung moderner Produktionsverfahren in der Praxis nicht mehr relevant war, und die dadurch entstandene, 2-klassige Aufspaltung insbesondere zum Nachteil der kleinen Anlagen wurde. Diesem Umstand wird durch die Neueinteilung mit einer praxisrelevanten Differenzierung in 3 Klassen nun Rechnung getragen. Folglich profitieren die Anlagen unter 10 m³/d am meisten von der Novellierung, die Betriebe zwischen 10 und 100 m³/d werden ebenfalls stark von Prüfpflichten entlastet und auch bei Anlagen über 100 m³/d sind erheblich weniger Prüfungen im Rahmen der Eigenkontrolle durchzuführen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der bisherigen Regelung sind bei bestimmten Anlagentypen auch weiterhin Messungen von Zulaufparametern erforderlich. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Anlagen ordnungsgemäß betrieben werden. Erst die Kenntnis über die Zulaufparameter ermöglicht in diesen Fällen eine korrekte Beurteilung der Ablaufparameter.

zu Tabelle 3 Nummer 1 (Emulsionsspaltanlagen)

Die Forderung, eine monatliche Überprüfung auf sorgfältige Abwassertrennung an den Abwasseranfallstellen und eine wöchentliche Überprüfung der Betriebstüchtigkeit durchzuführen, wurde an dieser Stelle gestrichen, da es sich hierbei um eine Grundvoraussetzung für den gesetzes- bzw. genehmigungskonformen Anlagenbetrieb handelt und diese Überprüfungen zu dem Umfang der allgemeinen anlagenbezogenen Prüfungen zählt.

Zusätzlich wird eine optische Kontrolle auf Behandlungserfolg nach durchgeführter Emulsionsspaltung gefordert, da der Behandlungserfolg Ziel der Behandlung ist und somit überprüft werden muss. In der betrieblichen Praxis wird dies erfahrungsgemäß bereits umgesetzt.

Die Überprüfungshäufigkeiten wurden nicht geändert.

zu Tabelle 3 Nummer 2 (Cyanid-, Nitrit- und Chromatentgiftung)

Die Forderung, eine monatliche Überprüfung auf sorgfältige Abwassertrennung an den Abwasseranfallstellen durchzuführen, wurde an dieser Stelle gestrichen, da es sich hierbei um eine Grundvoraussetzung für den gesetzes- bzw. genehmigungskonformen Anlagenbetrieb handelt und diese Überprüfung zu dem Umfang der allgemeinen anlagenbezogenen Prüfungen zählt.

Ebenso entfallen ist die Forderung auf Untersuchung von Chlorid, Sulfat und Sulfid nach Behandlung, da diese Parameter am Ablauf der Entgiftungsanlage in der Regel nicht relevant sind. Hingegen wurden die Parameter Sulfit und freies Chlor ergänzt, da diese Parameter je nach Behandlungsart bei der Chromat- bzw. Cyanidentgiftung beim Einsatz von Natriumhydrogensulfit und Chlorbleichlauge relevant sein können. Bei Durchlaufanlagen müssen nach wie vor der pH-Wert und das Redoxpotential am Ablauf des Behandlungsteils bzw. nach der Behandlung kontinuierlich gemessen werden.

zu Tabelle 3 Nummer 3 (Neutralisationsanlagen)

Die Forderung, eine monatliche Überprüfung auf sorgfältige Abwassertrennung an den Abwasseranfallstellen durchzuführen, wurde an dieser Stelle gestrichen, da es sich hierbei um eine Grundvoraussetzung für den gesetzes- bzw. genehmigungskonformen Anlagenbetrieb handelt und diese Überprüfung zu dem Umfang der allgemeinen anlagenbezogenen Prüfungen zählt.

Da die Überprüfung des Fehlens von Cyanid, Nitrit und Chromat, sofern nicht auf diese Parameter behandelt wird, eine Grundvoraussetzung ist, muss die Überprüfung auf das

Fehlen dieser Parameter jetzt auch bei der kleinsten Größenklasse täglich bzw. chargenweise erfolgen (früher: 2 x wöchentlich).

zu Tabelle 3 Nummern 4.1 und 4.2

Abwasseranlagen, die der Behandlung der im Abwasser vorhandenen Metalle dienen, werden bei Einhaltung des Standes der Technik im Regelfall mit Anlagenteilen zur Nachreinigung ausgerüstet. Es sind die Kombinationen Fällung, Sedimentation, Endfiltration oder Fällung, Sedimentation, Endfiltration, Schlussaustauscher im Einsatz. Die Eigenkontrollen dieser Anlagen wurden bei der bisherigen Eigenkontrollverordnung nicht berücksichtigt. Um den Aufwand für Analysen in Grenzen zu halten, soll hier nur das Metall untersucht werden (Leitmetall), dessen Überwachungswert am schwierigsten einzuhalten ist.

Da Chargenanlagen dem Stand der Technik entsprechen und nur in wenigen Fällen noch Durchlaufanlagen vorhanden sind, wurde eine Aufteilung der Anforderungen an diese Anlagentypen vorgenommen. Dabei wurde der höheren Überwachungsnotwendigkeit der Durchlaufanlagen Rechnung getragen.

zu Tabelle 3 Nummern 5 u. 6

Für die Anlagen nach Nr. 5 u. 6 wurden die Anforderungen so aktualisiert, dass zur Kontrolle des Behandlungserfolgs individuelle, an das Behandlungsverfahren angepasste Untersuchungen durchgeführt werden können. Die Anlagen werden in der Regel durch Prozess-Leitparameter wie Chemikaliendosierung gesteuert. Die gelegentliche Kontrolle des Behandlungserfolgs zur Überprüfung der Leitparameter ist ausreichend.

zu Tabelle 3 Nummer 8

Die Eigenkontrollen nach Nr. 8 wurden neu aufgenommen, da Membranfiltrationsanlagen zum Zeitpunkt der bisherigen Eigenkontrollverordnung nicht in diesem Umfang eingesetzt wurden. Die Funktionsfähigkeit derartiger Anlagen ist in der Regel, aber nicht in allen Fällen durch einfache optische Überprüfung möglich.

zu Tabelle 3 Nummer 9

Die Eigenkontrollen nach Nr. 9 entsprechen für Leicht-/Schwerstoffabscheider und Fettabscheider dem ursprünglichen Verordnungsumfang.

Neu aufgenommen wurden Amalgamabscheider, da diese Anlagen zur Einhaltung des Anhangs 50 der Abwasserverordnung neu erstellt wurden. Da Amalgamabscheider in der Regel nach § 45 e Abs. 2 Wassergesetz nur anzeigepflichtig sind, ist die Festlegung von Eigenkontrollen in einer wasserrechtlichen Genehmigung nicht möglich. Die Funktion der Amalgamabscheider hängt wesentlich vom ausreichend vorhandenen Abscheidevolumen ab, die Prüfung ist in der Regel im Rahmen der für diese Anlagen erforderlichen jährlichen Wartung enthalten bzw. kann bei dieser Wartung durchgeführt werden.

zu Tabelle 3 Nummer 10

Der Gesamtkomplex Biologische Behandlungsanlage wurde neu eingeteilt. Nach **10.1 Zulauf Vorklärung** ist nur die Messung des pH-Wertes zur Absicherung der nachfolgenden biologischen Behandlungsstufen erforderlich, daneben die Messung des Abwasserdurchflusses, um eine hydraulische Überlastung der Gesamtanlage auszuschließen. Sind pH-Wert-Schwankungen aufgrund der betrieblichen Voraussetzungen auszuschließen, kann auf die pH-Wert-Messung analog zu der im Einführungssatz zur Tabelle 3 formulierten Regelung verzichtet werden. Nach **10.2 Bioreaktor** soll über z.B. CSB- Zu- und Ablaufmessungen der Behandlungserfolg und Wirkungsgrad von im industriellen/gewerblichen Bereich häufig vorgeschalteten biologischen Teilaggregaten überprüft werden. Nach **10.3 a) Zulauf Belebungsbecken** sind nur noch die Parameter zu messen, die über die auf die Belebungsanlage zukommende Belastung Aufschluss geben, nach **10.3 b) Belebungsbecken** die, die eine Beurteilung bzw. Optimierung des eigentlichen biologischen Prozesses zulassen. Nach **10.4 Nachklärbecken** gibt der einfach zu messende Parameter Sichttiefe ausreichend Information über die Funktionsfähigkeit der Nachklärung bzw. Stoff-/Schlammaustrag. Über die Messungen **10.5 Ablauf Nachklärbecken** (alternativ Messungen nach Nummer 5) kann abschließend die Leistung der Gesamtanlage

beurteilt und die Einhaltung vorgegebener Ablaufwerte dokumentiert werden. Auf die Messung - entsprechend der alten EigenkontrollVO - der Parameter BSB₅, Schlammvolumen, Schlamm Trockensubstanz, Organische Trockensubstanz, Mikrobiologisches Schlamm bild (Biologische Stufe) wird verzichtet.

zu Tabelle 3 Nummer 11

Über die Messung der Parameter Schlammvolumen und Schlamm trockenmasse ist der anfallende Überschussschlamm hinsichtlich anfallender Menge (Volumen), Wassergehalt und Gewicht ausreichend charakterisiert, der Wirkungsgrad der Entwässerungsanlagen lässt sich daraus berechnen.

zu Nummer 4 Ablaufbezogene Eigenkontrollen

Der Inhalt der ersten beiden Absätze entspricht dem der alten EigenkontrollVO. Neu ist die Regelung, dass Eigenkontrolluntersuchungen bei Anlagen (z.B. Öl-/Benzinabscheider), die bauaufsichtlich zugelassen sind, entsprechend eingebaut, betrieben und gewartet werden, entfallen können. Dies ist sachgerecht, da über dieses Verfahren die Einhaltung entsprechender Grenzwerte sichergestellt wird.

In wenigen Fällen sieht die Abwasserverordnung vor, dass ein vorgegebener Grenzwert für die Ableitung als eingehalten gilt, wenn bestimmte innerbetriebliche Maßnahmen durchgeführt werden. In diesem Falle entfällt die analytische Untersuchung dieser Parameter im Rahmen der behördlichen Überwachung. Folglich ist hier auch eine Überprüfung im Rahmen der Eigenkontrolle entbehrlich.

Bei der Festlegung der Häufigkeit der Überprüfungen wurde der Neueinteilung der Größenklassen Rechnung getragen. Hinsichtlich der im Ablauf zu messenden Parameter ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Regelung nur geringfügige Veränderungen: Die Parameter Leitfähigkeit, Bor, Chlorid, Hydrazin und Phenolindex entfallen, da deren Aussagefähigkeit gering ist bzw. diese in der Praxis keine Rolle mehr spielen.

Um sicherzustellen, dass im Rahmen der ablaufbezogenen Eigenkontrollen die Parameter untersucht werden, welche im Bescheid festgelegt sind und im Rahmen der

behördlichen Überwachung untersucht werden, wird hier die Bezeichnung der im Anhang zu § 4 der Abwasserverordnung aufgeführten Parameter gewählt.

zu Nummer 5 Rückstellproben

Zur Verursacherermittlung (bzw. -ausschluss) bei Schadensfällen im Gewässer dient die Entnahme und Aufbewahrung von Rückstellproben.

Diese sind als mengenproportionale 24-Stunden-Mischprobe von Direkteinleitern ab einem täglichen Abwasseranfall von 10 m³ zu entnehmen. Die Korrektur der Bagatellschwelle bei Direkteinleitern von 50 auf 10 m³/d wurde analog den Änderungen der Mengenschwellen in Nummer 3 und 4 vorgenommen (Verminderung des Abwasseranfalls durch abwassersparende Maßnahmen).

Bei Indirekteinleitern wird auf die Rückstellproben ganz verzichtet. Es fielen auch bisher nur wenige Großbetriebe unter diese Regelung (bisherige Schwelle 500 m³/d), außerdem haben die Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen mit dem Indirekteinleiter-kataster ein Instrument an der Hand, um die für eine Verursachung eines Schadensfalles in Frage kommende Indirekteinleiter rasch ermitteln zu können.

Die Aufbewahrungsdauer der Rückstellproben wurde von 10 auf 5 Tage vermindert, da in dieser Zeit i.d.R. eine Ermittlung des Schadensverursachers möglich ist.

zu Nummer 6 Durchflussmessung

Die Messung des Abwasserdurchflusses dient der Ermittlung der abgeleiteten Frachten (z.B. für produktionsspezifische Frachtwerte, Starkverschmutzerabgaben) sowie dem Nachweis der Einhaltung der zugelassenen Einleitungsmenge und der hydraulischen Kapazität.

Die Messung durch Messgeräte mit selbstschreibendem Anzeigegerät wird nun auf Direkteinleiter beschränkt. Bisher war diese auch für große Indirekteinleiter (mehr als 500 m³/d) erforderlich, hier genügt nun die Messung der Frischwasserzufuhr.

Die Bestimmungen über Messstellen, Bestimmungsmethoden und den Aufstellungsort der Probenahmegeräte sind entfallen. Hierzu sind in der AbwV sowie den technischen Regeln ausreichend Hinweise gegeben.

zu Nummer 7 Betriebsdokumentation

Die Betriebsdokumentation (früher: Betriebstagebuch) dient der Beurteilung und dem Nachweis, ob die Abwasseranlage gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben wird, den vorgesehenen Wirkungsgrad erreicht, die Reinigungsleistung den wasserrechtlichen Anforderungen genügt und die Überwachungswerte eingehalten werden.

Hierzu wird ein Mindestumfang an Angaben beschrieben, die alle bei der Durchführung dieser VO erhoben werden. Auf einige bisher geforderte Angaben wird verzichtet, da sie sich in der Praxis als für die Überwachung nicht relevant erwiesen haben oder da sie ohnehin aus den Aufzeichnungen hervorgehen (z.B. täglicher Schwankungsbereich der Messparameter, Zeitpunkt und Menge von Chemikaliengaben).

Es dient der Rechtssicherheit des Betreibers, diese Nachweise einige Zeit aufzubewahren. Gleichzeitig wird es der Behörde ermöglicht, auch bei reduzierter Überwachungshäufigkeit die Abwasseranlage rückschauend zu beurteilen. Die Aufbewahrungsdauer von 3 Jahren bzw. bei Kanälen bis nach der Wiederholungsprüfung hat sich bewährt und wird beibehalten.

Entsprechend der Öffnung der Gestaltung der Betriebsdokumentation nach den individuellen betrieblichen Erfordernissen (§ 3) wird nun auch hier auf die Vorgabe von Musterformularen verzichtet (Deregulierung).